

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 30/11 B

L 4 R 5753/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 6238/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. ,
5. ,
6. ,
7. ,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8. ,

9.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 17 254,69 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger für die in seiner Gastwirtschaft zwischen dem 1.1.1999 und dem 31.12.2002 beschäftigten Beigeladenen zu 4. bis 9. Beiträge aus pauschal gewährten Nachtarbeits- und Sonntagszuschlägen zu allen Zweigen der Sozialversicherung sowie Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz zu zahlen hat. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 30.5.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Dabei kann offen bleiben, ob dem Kläger wegen der Versäumung der Frist zur Begründung seiner Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren ist. Denn der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn



- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

- 4 In seiner Beschwerdebegründung vom 8.8.2011 benennt der Kläger keinen der vorstehend genannten Zulassungsgründe ausdrücklich. Stattdessen macht er zunächst geltend, dass zwar zwischen Einzelabrechnungen über die streitgegenständlichen Zuschläge und Anwesenheitslisten ein Unterschied bestehe, sich das LSG deren Berücksichtigung aber nicht von vornherein habe verschließen dürfen: "Der Beschwerdeführer beanstandet den Beschluss insofern als rechtsfehlerhaft und will nach wie vor nicht mit seiner Option zurückgewiesen werden, seine vorhandenen Möglichkeiten in dem gebotenen Maß berücksichtigt zu sehen". Diesem Satz kann allenfalls sinngemäß die Rüge der Verletzung allgemeiner Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze, also einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG durch das LSG entnommen werden. Jedoch kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der Antrag auf Zulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden. Dies gilt auch, soweit der Kläger die mangelnde Berücksichtigung eines "nach seiner Erinnerung am selben Tag rechtskräftig" gewordenen Urteils eines SG in einem "durchaus vergleichbaren Fall" bemängelt. Insofern wird zudem nicht ansatzweise dargelegt, wie dieses Urteil für den angegriffenen Beschluss des LSG tatsächlich oder gar rechtlich von Bedeutung hätte sein können.
- 5 Den Zulässigkeitsanforderungen genügt die Beschwerdebegründung auch nicht, soweit der Kläger geltend macht, die Entscheidung des LSG sei "relativ überraschend ergangen", nachdem ihm das Gericht "zunächst Hoffnungen für seine Position signalisiert hatte". Mit diesem Vortrag wird die Gehörsrüge - hier die Rüge einer unzulässigen Überraschungsentscheidung - nicht hinreichend bezeichnet. Der Kläger versäumt es darzulegen, dass die Entscheidung des LSG nach dem damaligen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl dazu allgemein BSG vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8; BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9*). Insbesondere versäumt es der Kläger, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Hierzu hätte er wenigstens konkret angeben müssen, welche Umstände er als Signal des LSG gedeutet hat, dass dieses seiner Position zuneigen könnte. Darüber hinaus unterlässt es der Kläger - wie erforderlich - darzulegen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*), dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 8 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der noch streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)